

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 108.

Dienstag, den 9. September.

1902.

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen vertriebenen Mineralwässer, wie Selters-, Soda- und Wasser u. s. m., an die Abnehmer oft eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu derartigen Erkrankungen befördert.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschank angewiesen, das Getränk warmer nicht als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrad von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Anschluß hieran nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

Wiesbaden, den 1. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falde.

Ausgang

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Vagabunde, Reisende u.), welche in Wiesbaden für die Dauer von 24 Stunden durch den Wohnort gehen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnortgeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht ankommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden. Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldeblätter, welche enthalten müssen: Vor- und Zunamen, Nationalität, Geburtsort und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, im Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, dasselbe einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Einsichtnahme vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten. Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Verkaufsstellen in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspection zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspection zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11^{1/2} bis Mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonntag der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftslokal, Dohrbaimertstraße 5, hier statt.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Acetylen-Apparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausfüllung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesherrschaften, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1888 wird mit Zustimmung des Gemeinderats für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Renndrucke dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1.

Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe annehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Thongefäße mit verletzter Glanz, aufgesetzte Gefäße mit bleihaltiger Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2.

Milchtransportgefäße für die Milch dürfen nur aus gebleichtem Holz, ferner Blechblech- oder Glasgefäße, als Melkgefäße nur Blechblech- oder Glasgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weit Oeffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Aufschriften dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Zapftrahnen aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut bedeckende Hülse die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht sein.

§ 3.

Au dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit dieselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem feilsauben u. haltenden Rad- oder Oelfahrrad versehen

Fahrräder benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fahrräder in einem von allen Seiten geschlossenen, mit Hint angehängten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfluß der Bitterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raume darf außer den zur Benutzung bei dem Verkaufe der Milch bestimmten Wagen nichts Anderes untergebracht sein.

§ 4.

Sog. mannes Gelpol, Küchenschüssel und andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgelebert, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwa außen ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5.

Die Milchgefäße des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchflaschen dienenden Flaschen und Flaschenkörbe täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6.

Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Hauskuren, Höfen und Thorsparten nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7.

Aus Haushaltungen, in welchen sich ein Cholera, Scharlach, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß die Krankheit darüber oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfection der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Verwendung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direction kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsschädliche Zustände herrschen, welche nach dem Gesichte des zuständigen Kreisphysikus anstehende Krankheiten hervorzurufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

§ 8.

Verkaufsstellen und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen feilsorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 9.

Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feilsch gehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Magermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“, oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutsche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Trahnen anzubringen.

§ 10.

Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch, sowie die Milch von Säugen, die an Maul- und Klauenkrankheit, Verwundung, Bock, Gelbsucht, Rauschbrand, an Krankheiten des Gutes, fauliger Gebärmutterentzündung, Typhus, Septicämie, Verwundung, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

§ 11.

Aufsätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Boräure, Salzsäure sind verboten.

§ 12.

Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verhängt ist, werden Uebertretungen dieser Verordnungen mit Geldstrafe von 5 bis 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wiesbaden, den 8. Mai 1890.

Der Polizei-Präsident. v. Rheinbaben.

Wird veröffentlicht:

Wiesbaden, den 15. März 1901.

Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

Ortsstatut,

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden nachstehendes Ortsstatut beschlossen:

§ 1.

Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülften, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülften in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hiesige errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 2.

Verreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Bezirke der Anstalt bildet.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu dem für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil versäumen.

2) Sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Stören und die Schulleitung und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflugs und Lärmens zu enthalten.

Zwischenhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Minder nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 8. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, pünktlich und ungehindert im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Unternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nachstehendenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenstehenden An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter ohne Erlaubniß aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu verpassen, oder ihnen

die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheits- halber die Schule vermissen hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 23. Januar 1897.

Der Magistrat. v. Jock.

Bekanntmachung des Bezirks-Ausschusses zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897, J.-Nr. 2. 1. 1897. Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch wiederholt veröffentlicht.

Anmeldungen sind auf dem Rathhaus, Zimmer No. 3, zu bewirken.

Wiesbaden, den 16. April 1902.

Der Magistrat.

Ortsstatut,

betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Reufanastation, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli — 5. Oktober — 1900 aufgehoben. Dagegen werden Bestimmungen folgender Art erlassen:

§ 1.

Begründung der Zahlungsfrist.
Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der vorliegenden Vorschriften sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des städtischen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.

Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig:
a) für bisher an das städtische Kanalnetz angeschlossen oder doch nicht dem städtischen Kanalnetz entsprechend angeschlossen Grundstücke bei Beginn der Anstaltsarbeiten,
b) für bereits angeschlossen Grundstücke, sobald die betreffenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder theilweise erneuert oder einer Veränderung unterzogen werden, zu deren Ausführung die baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belangen, ob die Umänderung in den Straßenzug an der alten Stelle erfolgt oder nicht.

§ 3.

Betrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßenzuglänge des bebauten Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk. Bei Eckgrundstücken und Gebäuden wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Eckgrundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Straßenzuglängen zusammenzurechnen, doch ist der Frontmeter bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz zu lassen.

Ist die Straßenzuglänge geringer als die Hausfront, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.

Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei engerer Bauweise mindestens 400 Mk., bei weiträumiger Bauweise mindestens 500 Mk. betragen, auch wenn vorher die Haus- oder die Straßenzuglänge das Maß von 18 oder von 20 Metern erreichen. Für die Festsetzung der Frontlängen eines Grundstücks ist die Eintheilung der Grundstücke im Stockwerk oder die sonstige amtliche Zeichnung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der thatsächlich mit dem zu entwerfenden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Viegenzschaft, einerlei, ob solche mehrere Grundstücksummern trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines bebaubaren Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Frontlänge nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.

Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstücktheile, für die ein Beitrag an die Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden katastralen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5.

Haltbarkeit.

Stodt und zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Grundbuche eintragenen Eigentümer des Grundstücks haben der oder die Rechtsnachfolger solidatisch für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.

Rechtsmittel.
Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat.

Monats-Übersichten der meteorologischen Beobachtungsstation zu Wiesbaden

vom Monat August 1902. (Mitgeteilt von dem Stationsvorstand (Ed. Lampe.)

Table with columns for wind speed (Luftdruck), temperature (Lufttemperatur), absolute humidity (Absolute Feuchtigkeit), and relative humidity (Relative Feuchtigkeit). It includes sub-tables for precipitation (Niederschlag) and wind observations (Zahl der Wind-Beobachtungen mit).

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen der Martin- und einer neuen Straße an der Leimstraße No. 8953 des Lagerbuchs, soll der auf dem Plane mit rother Farbe angelegte Theil eingezogen werden.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, daß die Kasse des städtischen Krankenhauses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Blitzableiter-Anlage für das Schulgebäude in Clarenthal soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Städt. öffentliche Güter-Niederlage.

Für die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Accise-Amts-Gebäude, Neugasse No. 6a hier, werden jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Bekanntmachung.

Die Hausgewerbetreibenden der Gemeinde, welche im Jahre 1903 ein Gewerbe im Umberziehen betreiben wollen, werden hierdurch aufgefordert, unverzüglich und zwar spätestens bis zum 15. October d. J. bei der Ortspolizeibehörde hier schriftlich oder mündlich den Antrag auf Ertheilung der dazu erforderlichen Wandergewerbescheine bezw. Gewerbescheine für das Kalenderjahr 1903 zu stellen.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan einer Seitenstraße zur Schängelstraße, zwischen Lindenhof und Schängelstraße 1 (Abänderung des Fluchtlinienplanes 1901/18) hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 83a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Tapezierer-Arbeiten der städtischen Arbeiter-Wohnhäuser, — Block A und B, — im District Unter Schwarzenberg" hieselbst (Bosch I—IV ausschließlich Lieferung der Tapeten etc.) soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Die Bäder sind geöffnet in den Monaten Mai bis August von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, März, April, September, Oktober von Morgens 7 1/2 Uhr bis Abends 8 Uhr, November bis Februar von Morgens 7 1/2 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Bekanntmachung.

Die Hausgewerbetreibenden der Gemeinde, welche im Jahre 1903 ein Gewerbe im Umberziehen betreiben wollen, werden hierdurch aufgefordert, unverzüglich und zwar spätestens bis zum 15. October d. J. bei der Ortspolizeibehörde hier schriftlich oder mündlich den Antrag auf Ertheilung der dazu erforderlichen Wandergewerbescheine bezw. Gewerbescheine für das Kalenderjahr 1903 zu stellen.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das Terrain zwischen der Bierfabrikstraße einerseits und dem Hainzerweg und der Gustav-Freitagstraße andererseits (Freiherrlich von Ansoop'sches Terrain) hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 83a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Eisen-Dachconstruction, 65,000 kg, zum Um- und Erweiterungsbau des Rathaus-Provisoriums hieselbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Die Bäder sind geöffnet in den Monaten Mai bis August von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, März, April, September, Oktober von Morgens 7 1/2 Uhr bis Abends 8 Uhr, November bis Februar von Morgens 7 1/2 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 bis Nonnweid, Abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des in der Zeit vom 1. October d. J. bis 30. September 1903 für das städtische Kasellied erforderlichen Bedarfs an Hafer- und Roggenstroh soll im Submissionswege vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen können im Rathhaus, Zimmer No. 51, während der Vormittagsdienststunden eingesehen werden.

Bekanntmachung.

Die Ausführung und das Aufstellen der gesammten Eisen-Dachconstruction, 65,000 kg, zum Um- und Erweiterungsbau des Rathaus-Provisoriums hieselbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Die Bäder sind geöffnet in den Monaten Mai bis August von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, März, April, September, Oktober von Morgens 7 1/2 Uhr bis Abends 8 Uhr, November bis Februar von Morgens 7 1/2 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt

August Waldmann. Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn. Günstige Gelegenheit nach Mainz. Sommer-Fahrplan. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloss): 900 1000 1100 1200 1300 200 300 400 500 600 700 800 900 (an und ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof 15 Min. später).

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus darüber Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen steht und daß die Darlehen von 8—10 Uhr Vormittags und von 2—3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anverlangt sind.

Bekanntmachung.

Die Anfertigung und Andringung von Doppelfenstern in den Lagerräumen des Pavillon IV im städt. Krankenhause hieselbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Die in den Monaten Februar und März 1903 zu bewirkende Lieferung von 4210 Gebund a 10 Pfd. Heifstroh (Kornstroh) für die königlichen Domänen-Weidenberge im Rheingau und zu Hochheim a. M. soll im Submissionswege vergeben werden.

Holland-Amerika-Linie.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebureau J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.) D. „Noordam“ von Newyork nach Rotterdam, 30. Aug. Vorm. von Newyork abgegangen mit 35 Kajüten- und 175 Passagieren 8. Classe. D. „Ryndam“ von Newyork nach Rotterdam, 26. Aug. Vorm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Potsdam“ von Rotterdam nach Newyork, 29. Aug. Nachm. Lizard passiert. D. „Statendam“ von Rotterdam nach Newyork, 30. Aug. Nm. in Newyork eingetroffen. D. „Rotterdam“ von Newyork nach Rotterdam, 2. September in Rotterdam eingetroffen. F 330

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden

vom 1. bis einschl. 7. September 1902.

Large table listing prices for various goods such as flour (Weizenmehl), sugar (Zucker), oil (Öl), and other commodities. It includes columns for item names, units, and prices.